



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/stellungnahmen/

Basel II - Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie (BT-Drs. 16/1335 vom 26. April 2006)

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 29. Mai 2006 gegenüber dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie wie nachfolgend wiedergegebene Stellung genommen:

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie ist dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages federführend überwiesen worden. Der Finanzausschuss hat für den 30. Mai 2006 eine öffentliche Anhörung angesetzt. Wir möchten dazu nachfolgend Stellung nehmen und uns auf zwei Aspekte beschränken. Zum einen möchten wir uns zur prüferischen Durchsicht zu den Zwischenabschlüssen in §§ 10 Abs. 3, 10a Abs. 10 KWG-E sowie zu den die Prüfung und Prüferbestellung betreffenden Vorschriften §§ 29, 30 KWG-E äußern. Wir bitten Sie, die Stellungnahme den Mitgliedern des Finanzausschusses des Bundestages zur Verfügung zu stellen.

I. Zu §§ 10 Abs. 3, 10a Abs. 10 KWG-E (Prüferische Durchsicht):

Der Gesetzentwurf regelt für Zwischenabschlüsse von Instituten in § 10 Abs. 3 Satz 6 KWG-E sowie parallel für übergeordnete Unternehmen einer Institutsgruppe oder Finanzholding-Gruppe in § 10a Abs. 10 Satz 6 KWG-E, dass der Abschlussprüfer einen **Bericht über die Prüfung des Zwischenabschlusses (Zwischenprüfungsbericht)** unverzüglich nach Beendigung der **prüferischen Durchsicht** der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank einzureichen hat. Hierbei ist nicht eindeutig geregelt, ob es sich um eine Prüfung oder um eine prüferische Durchsicht handelt.

Zum einen spricht der Wortlaut nicht durchgängig von einer prüferischer Durchsicht und zum anderen regelt § 340a Abs. 3 HGB i.V.m. § 340k HGB, dass Zwischenabschlüsse unbeschadet

der Regelungen in §§ 28, 29 KWG den Regeln für die Jahresabschlussprüfung unterliegen, also einer Prüfung und nicht einer prüferischen Durchsicht.

Da der Gesetzgeber in seinen Motiven nähere Ausführungen zur prüferischen Durchsicht vornimmt, ist abzuleiten, dass er für die in den vorgenannten Paragraphen vorgesehenen Zwischenabschlüsse eine prüferische Durchsicht neu vorsehen möchte. **Deshalb müsste der Wortlaut in §§ 10 Abs. 3 Satz 6, 10a Abs. 10 Satz 6 KWG-E entsprechend angepasst werden. Es sollte hierbei durchgängig von einer prüferischen Durchsicht gesprochen werden. Zudem müsste geregelt werden, dass diese Zwischenabschlüsse einer prüferischen Durchsicht unterliegen und nur im Übrigen die Anforderungen, die für die Prüfung gelten (§ 340a Abs. 3 HGB i.V.m. § 340k HGB), entsprechend anzuwenden sind.**

Die Begründung zu § 10 Abs. 3 Satz 6 KWG-E enthält Ausführungen zur prüferischen Durchsicht. Unter anderem ist der Begründung zu entnehmen, dass bewusst auf eine Definition der prüferischen Durchsicht verzichtet worden ist, da noch zu prüfen sein wird, ob neuere internationale Entwicklungen in eine künftige gesetzliche Definition einzubeziehen sind. Bis zu einer gesetzlichen Regelung mag es angemessen sein, zur Auslegung dieses Begriffs auf in der Praxis entwickelte Grundsätze zurückzugreifen.

Es wäre unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit wünschenswert, wenn die Begründung deutlicher Bezug auf die derzeit in der Praxis entwickelten Grundsätze nehmen würde. Damit würde bis zu einer etwaigen gesetzlichen Definition für die Praxis Klarheit über die vom Gesetzgeber gewollte Vorgehensweise bestehen.

Es ist davon auszugehen, dass mit den „in der Praxis entwickelten Grundsätzen“ der IDW PS 900 gemeint ist. Deshalb wird angeregt, sich bei der Berichterstattung über die prüferische Durchsicht der Terminologie dieses Prüfungsstandards zu bedienen. Die Ergebnisse der prüferischen Durchsicht können schriftlich in einer Bescheinigung und optional zusätzlich in einem Bericht zusammengefasst werden. Bestehen insoweit keine auftragsgemäßen oder gesetzlichen Vorgaben, ist ein zusätzlicher Bericht nicht erforderlich, wenn die Bescheinigung alle wesentlichen Informationen enthält (IDW PS 900, Tz. 26 ff.). **In den betreffenden Regelungen sollte deshalb nicht vom „Zwischenprüfungsbericht“, sondern von „der Bescheinigung über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses“ gesprochen werden.** Somit wird auch in der weiteren Begrifflichkeit die Differenzierung zwischen (Abschluss)-prüfung und prüferischer Durchsicht deutlich und vermieden, dass Parallelen zum Prüfungsbericht gemäß § 321 HGB gezogen werden.

Zudem wäre zu überlegen, ob eine Regelung sinnvoll ist, zu der Bescheinigung über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses zusätzlich einen Bericht über die prüferische Durchsicht nach IDW PS 900, Tz. 33 vorzusehen.

II. Zu §§ 29 Abs. 1 Satz 4, 30 KWG-E (Bestimmung von Prüfungsinhalten und Schwerpunkten durch die Bundesanstalt):

Die Wirtschaftsprüferkammer wendet sich gegen die Regelungen in §§ 29 Abs. 1 Satz 4, 30 KWG-E, in denen bestimmt wird, dass die Bundesanstalt Bestimmungen über den Inhalt der Prüfung und insbes. Prüfungsschwerpunkte festlegen kann.

Kreditinstitute haben unabhängig von Ihrer Größe gemäß § 340k Abs. 1 HGB i.V.m. § 316 ff HGB ihren Jahresabschluss und Lagebericht unbeschadet der Vorschriften gem. §§ 28, 29 KWG prüfen zu lassen. Der Gegenstand und Umfang der Prüfung bestimmt sich im Wesentlichen nach § 317 HGB sowie der Prüfberichtsverordnung gemäß Ermächtigung in § 29 Abs. 4 KWG.

In diesem Rahmen hat der Wirtschaftsprüfer seine Prüfungshandlungen und Prüfungsschwerpunkte in **eigenverantwortlicher Berufsausübung** gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO iVm. § 11 Berufssatzung WP/vBP selbst festzulegen. Die angesprochenen Regelungen in §§ 29, 30 KWG-E berühren diese Eigenverantwortlichkeit. Sie können dazu führen, dass der Abschlussprüfer zu seinen Prüfungshandlungen und Prüfungsschwerpunkten zusätzlich noch die von der Bundesanstalt festgelegten Prüfungsinhalte und -schwerpunkte prüfen muss. Zudem dürfte sich der Aufwand für die Abschlussprüfung erhöhen.

Des Weiteren lässt der vorliegende Gesetzentwurf offen, was mit Prüfungsinhalt gemeint ist. Dieser Wortlaut korrespondiert nicht mit der der Abschlussprüfung zugrunde liegenden handelsrechtlichen Terminologie. Es ist nicht klar, ob damit der Prüfungsgegenstand oder -umfang oder die einzelnen Prüfungshandlungen gemeint sind.

Die vorgeschlagenen Neuregelungen sind mit dem Wesen der Abschlussprüfung nicht vereinbar und führen zu einer Unschärfe zwischen Aufsicht über Kreditinstitute und deren Abschlussprüfung. Zudem hat die Bundesanstalt bereits heute über die ihr übertragene Rechtsverordnungsermächtigung in § 29 Abs. 4 KWG die Möglichkeit, wesentlichen Einfluss auf den Gegenstand der Abschlussprüfung zu nehmen. Auch steht ihr im Einzelfall das Instrumentarium der Sonderprüfung gem. § 44 KWG zur Verfügung. Die Notwendigkeit, darüber hinaus der Bundesanstalt die Möglichkeit zu geben, im Einzelfall Prüfungsinhalte und -schwerpunkte im Rahmen der Abschlussprüfung festlegen zu können, ist nicht ersichtlich.

Die Ausführungen in der Begründung zu § 30 KWG-E sind auch nicht überzeugend. Die Prüfung nach § 36 WpHG ist eine rein aufsichtsgeprägte Prüfung, während die Abschlussprüfung auch für die dem KWG unterliegenden Institute auf § 317 HGB fußt. Mit dem KonTraG wurde mit einer Neufassung des § 317 HGB die Zielsetzung der Abschlussprüfung neu beschrieben und

geregelt, dass sich die Abschlussprüfung an den Interessen derjenigen zu orientieren hat, die auf der Grundlage von veröffentlichten Jahresabschlüssen vermögenswirksame Entscheidungen treffen müssen (Harald Wiedmann, Bilanzrecht, 2. Auflage 2003, § 317 Rnr. 4).

Schlussendlich korrespondieren die Regelungen nicht mit den Verantwortlichkeiten und den Haftungsregelungen des Abschlussprüfers, da er sich auch für die im Einzelfall durch die Bundesanstalt vorgegebene Prüfungsinhalte und Schwerpunkte verantwortlich zeigen müsste.

Deshalb sollte es bei den bisherigen Regelungen verbleiben. §§ 29 Abs. 1 S. 4, 30 KWG-E sollten gestrichen werden.